

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ISOVOLTAIC SOLINEX GmbH (nachfolgend „SOLINEX“ genannt)

SOLINEX setzt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Lieferanten voraus und legt Wert auf eine vertragskonforme Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen. In diesem Sinne kommen folgende allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Anwendung, welche die Basis für den Geschäftsverkehr zwischen Lieferant und SOLINEX sind.

Nachstehende Bedingungen sind allein maßgebend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit dem Lieferanten vereinbart wird. Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch SOLINEX; unterbleibt die ausdrückliche Bestätigung abweichender Bedingungen, so sind diese abgelehnt. Unwirksam ist insbesondere eine Einschränkung der den Lieferanten treffenden Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten, der Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz, eine Einschränkung des Rechts der Irrtumsanfechtung, Aufrechnungsverbote sowie ein verlängerter Eigentumsvorbehalt.

Bestellungen: Bestellungen erfolgen schriftlich, per Fax oder per E-Mail. Die Auftragsbestätigung ist bei Fax- oder E-Mail -Bestellungen per Fax ansonsten per Post zu übermitteln oder schriftlich abzulehnen, ansonsten gilt die Bestellung als vollinhaltlich angenommen. Änderungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung von SOLINEX werden nur mit schriftlicher Gegenzeichnung durch SOLINEX Vertragsinhalt.

Erfüllung: Der Lieferant garantiert die vertragskonforme Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen und hat SOLINEX insbesondere das Erfüllungsinteresse zu ersetzen, falls die Lieferung, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht vertragskonform erfolgen sollte. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung SOLINEX schriftlich zu verständigen. SOLINEX ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Pönale in der Höhe von 0,5 % des Gesamtbestellwertes pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, jedoch maximal 5 % des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. SOLINEX ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt nach einer Nachfristsetzung von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu liefernden Produkte allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften sowie den einschlägigen technischen Normen und den anerkannten Regeln der Technik in Österreich entsprechen.

Preise und Zahlungsbedingungen: Die in der Bestellung angeführten Preise sind Fixpreise. Liefer- und Zahlungsbedingungen sind in der Bestellung angeführt. Maßgeblich für den Beginn einer allfälligen Zahlungsfrist ist der Tag des Einlangens der Rechnung, falls die Ware oder die vertraglich vereinbarten Dokumentationsunterlagen später einlangen, jener des Einlangens der Ware oder der Dokumentationsunterlagen. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf SOLINEX zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. Bei Auslandszahlung gehen die Kosten zu Lasten des Begünstigten. Bei vereinbarten Teilzahlungen bestimmt sich die Berechtigung zum Skontoabzug für jede Teilzahlung gesondert. Die Rechnungslegung hat nach Lieferung der Ware in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung den Vorschriften von SOLINEX sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen oder die Bestelldaten und Bestellnummer nicht anführen, werden von SOLINEX nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten zurückübermittelt. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt. Auf der Rechnung müssen die vollständige Bestellnummer und die UID-Nr. von SOLINEX sowie die vereinbarte Lieferkondition deutlich angeführt sein.

Auslandsverkehr bei Eigenverzollung: Bei Sendungen aus Drittländern sind sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Faktura in 3-facher Ausfertigung, die Zoll-Papiere, eine Warenverkehrsbescheinigung bzw. Ursprungszeugnis und Frachtpapiere beizuschließen. Sämtliche derartigen Unterlagen sind so rechtzeitig an SOLINEX zu übermitteln, dass sie vor Wareneingang, insbesondere für die rechtzeitige Verzollung, zur Verfügung stehen.

Gewährleistung - Schadensfälle: Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln, gleichgültig ob die Ware von ihm erzeugt wurde oder nicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern in der Bestellung nicht anders angeführt, mindestens 24 Monate ab Abnahme und beginnt bei verborgenen Mängeln erst mit dem tatsächlichen Hervorkommen des Mangels. Die Abnahme der Ware und damit kaufmännische Prüfung erfolgt erst durch die Gebrauchnahme. SOLINEX ist nicht zur Erhebung einer Mängelrüge verpflichtet. Sofern SOLINEX eine Ersatzlieferung begehrt, ist SOLINEX bis zu deren Erhalt zur unentgeltlichen bestimmungsgemäßen Verwendung der mangelhaften Ware berechtigt. Der Lieferant hat im Rahmen der Gewährleistung (sohin ohne Verschuldensbeweis) im Zusammenhang mit Mängeln entstehende Kosten für Hin- und Rücktransport wie für Aus- und Einbau beanstandeter Materialien zu tragen. SOLINEX ist im Falle der Lieferung mangelhafter Ware, auch wenn die auftretenden Mängel nur geringfügig sind, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sich auf Kosten des Verkäufers anderweitig einzudecken oder aber Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu begehren oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu behalten. Die Übernahme der Ware bedeutet keine Genehmigung des Mangels. In allen Fällen bleibt der Anspruch auf Ersatz eines entstandenen Schadens vorbehalten. Der Lieferant haftet für eventuelle Folgeschäden aus mangelhafter Lieferung oder Leistung. Eine Einschränkung der den Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz treffenden Pflichten wird nicht anerkannt, darüber hinaus wird vereinbart, dass abweichend von § 2 Produkthaftungsgesetz auch Sachschäden zur Gänze zu ersetzen sind. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, SOLINEX schad- und klaglos zu halten falls an der gelieferten Ware Rechte Dritter geltend gemacht werden. Der Lieferant hat SOLINEX bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der Lieferant SOLINEX bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet SOLINEX alle Kosten zu ersetzen, die SOLINEX aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen.

Weitergabe unserer Bestellung: Die Weitergabe der Bestellung von SOLINEX an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von SOLINEX zulässig, widrigenfalls ist SOLINEX zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Auch bei Zustimmung durch SOLINEX entbindet die Weitergabe den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

Erfüllungsort: Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Gegenleistungen ist, soweit nicht in der Bestellung anders angegeben, der Firmensitz der SOLINEX.

Rücktritt: Neben den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Fällen ist SOLINEX dann zum Vertragsrücktritt ohne Nachfristsetzung berechtigt, wenn SOLINEX Anlass hat, an der Vertrauenswürdigkeit des Lieferanten in technischer oder kaufmännischer Hinsicht zu zweifeln. Dieses Rücktrittsrecht besteht insbesondere dann, wenn

- die Leistungen des Lieferanten, sei es für SOLINEX oder für Dritte, sich als nicht vertragskonform oder funktionsfähig erweisen,
- der Lieferant Leistungspflichten, sei es gegenüber SOLINEX oder gegenüber Dritten, nicht pünktlich erfüllt,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bewilligt, ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden,
- bei Übernahme des Lieferanten durch Andere.

Überlassung von Unterlagen: Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Verarbeitungs-, Sicherheits-, Montage- und Betriebsanweisungen bei Anlieferung ohne Aufforderung mitzuliefern. Auf Verlangen sind SOLINEX außerdem jene Unterlagen kostenlos zu übergeben, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Sämtliche Unterlagen müssen, wenn in der Bestellung nicht anders angeführt, in deutscher oder englischer Sprache sein.

Zur Verfügung gestellte Unterlagen: Allfällige dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen etc. bleiben Eigentum der SOLINEX und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung von SOLINEX verwendet werden. Sie sind ebenso wie allfällige zur Verfügung gestellte Muster auf Verlangen von SOLINEX, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zurückzustellen. Verfahrenstechnische Änderungen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Montage- und sonstige Arbeiten: Bei jeder Art von Dienstleistungen hat sich das Personal vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende zwecks Unterweisung, Zeitbestätigung, Abnahme der durchgeführten Arbeiten etc. im Empfang an- bzw. abzumelden. Der Lieferant haftet auch uneingeschränkt für solche Schäden, welche anlässlich der Vertragserfüllung SOLINEX oder Dritten im Bereich von SOLINEX zugefügt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, für sämtliche Arbeiten (insbesondere Montage-, Inbetriebnahme- und Reparaturarbeiten) ausschließlich solche Arbeitskräfte, deren Beschäftigung nach den jeweils gültigen Bestimmungen zulässig ist, zu verwenden. SOLINEX ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die Inländereigenschaft bzw. Berechtigung zur Arbeitsleistung der vom Lieferanten entsandten Arbeitskräfte zu überprüfen. Sollten SOLINEX aus einer Verletzung dieser Bestimmung durch den Lieferanten irgendwelche Nachteile erwachsen, so sind diese Nachteile einschließlich allfälliger Folgeschäden und Strafen gegen Nachweis vom Lieferanten zu ersetzen.

Sicherheitsvorschriften: Am Werksgelände von SOLINEX gilt Alkoholverbot, Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Licht und Feuer. Der Lieferant hat seine Arbeit dementsprechend einzurichten und vor allem auch seine Mitarbeiter dahingehend anzuweisen, diese Verbote strengstens einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet sich mit den standortspezifischen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, welche ihm jederzeit zur Verfügung gestellt werden, vertraut zu machen und diese einzuhalten. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die gültigen gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und Verordnungen beachtet und eingehalten werden. Bei einer Missachtung macht SOLINEX den Lieferanten verschuldensunabhängig haftbar und kann die Mitarbeiter des Lieferanten ohne Abmahnung vom Werksgelände verweisen. Schweißarbeiten und sonstige Arbeiten mit offener Flamme dürfen am Werksgelände von SOLINEX nur nach schriftlicher Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten nach den Richtlinien von SOLINEX durchgeführt werden. Bei gefährlichen Gütern sind die jeweils gültigen Bestimmungen für Transport und Entladung strikt einzuhalten. Geräte und Ausrüstungen von SOLINEX dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der sicherheitstechnischen Abteilung von SOLINEX benützt werden.

Versandvorschriften: Die werks- oder unternehmensbezogenen Versandvorschriften sowie die Anlieferungszeiten sind strikt einzuhalten. Die Warenübernahme erfolgt nur dann, wenn auf dem Lieferschein Bestellnummer, Artikelnummer, Warenbezeichnung, Positionsnummer und Menge ersichtlich sind (siehe Bestelltext) und der Packzettel beigelegt ist. Alle Güter sind direkt an die Versandadresse von SOLINEX aufzugeben. Die Verpackung muss gemäß der Artikelspezifikation von SOLINEX ausgeführt und bei inländischen Lieferanten gemäß Verpackungsverordnung lizenziert sein. Die Kosten für die Entsorgung der Verpackung trägt der Lieferant.

Höhere Gewalt: Die Vertragsparteien werden von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, insofern diese aus höherer Gewalt nicht erfüllt werden konnten. Unter Umständen höherer Gewalt werden solche Ereignisse verstanden, die nach Vertragsabschluss entstehen bzw. entstanden sind und von den Vertragspartnern nicht vorherzusehen und unabwendbar waren, wie z. B. Krieg, Elementarkatastrophen, Generalstreiks und dergleichen. Als Fälle höherer Gewalt werden jedoch nicht betrachtet: Lieferungsverzug seitens der Sublieferer, Aussperrungen, Streiks nur in der Fabrik des Lieferanten und Fehlerhaftigkeit. Der Lieferant ist im Falle einer höheren Gewalt verpflichtet, SOLINEX über das Eintreten der höheren Gewalt spätestens innerhalb von 10 Tagen die sofortige telefonische Nachricht schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der Lieferant kein Recht, sich auf die höhere Gewalt zu berufen.

Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist für beide Parteien das sachlich zuständige Gericht in Graz. SOLINEX behält sich jedoch vor, den Lieferanten an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen. Der Liefervertrag und die mit ihm im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

Dezember 2017